

## Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines

Hiermit beantrage ich meine Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung.

Zu meiner Person mache ich folgende Angaben:

**Name:**

**Vorname:**

**Straße, HausNr.:**

**PLZ, Hauptwohntort:**

**Geb. Datum:**

**Geb. Ort:**

**Telefonnummer:**

**E-Mail:**

1. Gilt nur für Minderjährige: Die auf der Rückseite angegebene Einverständniserklärung der/der gesetzlichen Vertreterin/Vertreters ist auszufüllen und zu unterschreiben.
2.  Ich bin – nicht – wegen des Verstoßes gegen fischereirechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt (wenn ja, bitte das Gericht bzw. die Verwaltungsbehörde, das Aktenzeichen und den Zeitpunkt angeben).  
\_\_\_\_\_
3.  Ich habe an noch keiner Fischerprüfung teilgenommen.
4.  Ich habe bereits an einer oder mehreren Fischerprüfungen ohne Erfolg teilgenommen.

Name und Ort der unteren Fischereibehörde \_\_\_\_\_

Teilnahme am \_\_\_\_\_

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischerprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Einverständniserklärung**

(Nur bei minderjährigen Antragstellern/Antragstellerinnen auszufüllen)

Ich erteile hiermit mein Einverständnis, dass die auf der Vorderseite genannte Person an der Fischerprüfung am

\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ teilnimmt.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzl. Vertreter/Vertreterin

## Allgemeine Informationen zur Fischerprüfung

Fischerprüfungen finden viermal jährlich jeweils am **ersten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember** statt. Dabei können sich mehrere Untere Fischereibehörden zusammenschließen, um diese insgesamt vier Prüfungstermine im Jahr zu gewährleisten. Die Prüfung beginnt landesweit jeweils zu derselben Uhrzeit, die je Prüfung von der Obersten Fischereibehörde spätestens einen Monat vor der Prüfung festgelegt wird, und endet jeweils nach Ablauf von zwei Zeitstunden. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Oberen und Obersten Fischereibehörde können bei der Prüfung anwesend sein.

Der **Antrag auf Zulassung zur Prüfung** ist spätestens **vier Wochen vor dem Prüfungstermin** bei der unteren Fischereibehörde abzugeben, in deren Bezirk der /die Bewerber/in seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Die Ablegung der Prüfung kann mit Einwilligung der Stadtverwaltung Trier bei einer anderen Fischereibehörde in einem anderen Kreis erfolgen (Ausnahmegenehmigung erforderlich).

Bei **minderjährigen Antragstellern/Antragstellerinnen** ist die obenstehende Einverständniserklärung des/des gesetzlichen Vertreters /Vertreterin auszufüllen und zu unterschreiben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die schriftlich oder in elektronischer Form nachzuweisende Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Der Lehrgang muss sich auf alle in § 6 Abs.2 Landesfischereiordnung genannten Prüfungsgebiete (**Allgemeine Fischkunde, Spezielle Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde, Gesetzeskunde**) erstrecken und eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und die Behandlung gefangener Fische einschließen. Die Teilnahme am Lehrgang muss mindestens acht Stunden praktische Einweisung und insgesamt mindestens 30 Stunden umfassen.

Für die Prüfung wird eine **Gebühr in Höhe von 29,00 €** erhoben, die spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin gezahlt einzuzahlen ist.

Eine Rückerstattung der Fischerprüfungsgebühr erfolgt im Verhinderungsfall oder bei Rücktritt während der Prüfung nicht.

Die Zulassung zur Prüfung ist Bewerber/Bewerberinnen zu versagen,

- 1) die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2) denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Aufgaben nicht erfasst,
- 3) die die Teilnahme an dem erforderlichen Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung nicht nachweisen können,
- 4) die die erforderliche Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet haben.

In den Fällen der Nr. 3 und 4 kann eine nachträgliche Zulassung erfolgen, wenn die Versagungsgründe bis zum Beginn der Prüfung entfallen sind.

Auch kann die Zulassung versagt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 38 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 LFischG der Fischereischein versagt werden kann.

Die Untere Fischereibehörde hat die zugelassenen Bewerber unter Angabe von Ort und Beginn der Prüfung schriftlich zu laden. Die Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber mit Angabe der Gründe bekanntzugeben. Schwerbehinderten kann auf Antrag und bei Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaften Prüfungserleichterung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Weitere Informationen sind unter Tel.: 0651/718-3327, E-Mail: ordnungsamt@trier.de, Stadtverwaltung Trier, Untere Fischereibehörde, erhältlich.

# Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

## ***Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit***

**Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag für die Fischerprüfung Abnahme.**

### **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Stadtverwaltung Trier  
Ordnungsamt  
Wasserweg 7-9  
54292 Trier  
Telefon 115  
E-Mail: ordnungsamt@trier.de

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Trier  
Telefon 0651/718-1104  
E-Mail: datenschutz@trier.de

### **Zwecke der Verarbeitung:**

Ihre Daten werden dafür erhoben, um eine Teilnahme an der Fischerprüfung gemäß § 36 Landesfischereigesetz (LFischG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Landesfischereiordnung (LFischO) bei der Unteren Fischereibehörde (zuständige Stadtverwaltung) zu ermöglichen.

### **Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG i.V.m. §§ 4 und 5 Abs. 1 Landesfischereiordnung (LFischO) verarbeitet.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Innerhalb der Stadtverwaltung Trier erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der in Anspruch genommenen Verwaltungsdienstleistung (Antrag Fischerprüfung) benötigen. Darüber hinaus können Daten an Dritte, wie andere Behörden oder Einrichtungen, übermittelt werden, soweit diese im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages zu beteiligen sind. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet.

### **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur für die Dauer der Bearbeitung. Es gelten unterschiedliche Löschfristen.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus der Abgabenordnung (AO), SGB I und X usw. ergeben. Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation können bis zu 30 Jahre betragen.

### **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz., Postfach 3040, 55020 Mainz.

#### **Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 36 Landesfischereigesetz (LFischG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Landesfischereiordnung (LFischO).

Die Stadtverwaltung Trier benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zur Fischereiprüfungs Abnahme zu bearbeiten um abschließend über die Zulassung zur Prüfung entscheiden zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und es erfolgt keine Zulassung zur Prüfung.